

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung und des Winterdienstes
in der Stadt Bad Münster am Deister
(StraßenreinigungsVO)
vom 25. März 2004

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister beschlossen:

§ 1

Art der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub sowie von Bäumen heruntergefallenen Früchten, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen, auf verkehrswichtigen Fahrbahnen und gefährlichen Fahrbahnstellen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßen-Verkehrsordnung / StVO), der amtlich vorgesehenen Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen (z.B. durch Bauarbeiten, von Fahrzeugen herabgefallenes Ladegut und mitgeschlepptes Erdreich, Scherben nach Verkehrsunfällen, überschüssiger Splitt, ausgelaufene Kraftstoffe und Motorenöl) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (5) Es ist zu beachten, dass auf Grund von § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14.05.1998 (BGBl. 1998 Teil 1 Nr. 28 vom 27.05.1998) der Einsatz von chemischen Mitteln zur Beseitigung von Wildkraut bei der Straßenreinigung nicht zulässig ist.

- (6) Die im Rahmen der Reinigungspflicht zu beseitigenden Verunreinigungen sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich von den öffentlichen Straßen zu entfernen. Sie dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt sowie auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straße, insbesondere in die Gossen bzw. Entwässerungsrinnen und Regeneinlaufschächte, gebracht werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Reinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit sämtlichen Bestandteilen, das heißt einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen bzw. Entwässerungsrinnen, gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), getrennte Rad- und Fußwege (Zeichen 241 StVO), Parkspuren, Straßenbegleitgrün, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) im Gebiet der Stadt Bad Münde.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie einzelne Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Regeneinlaufschächte.
- (3) Die Reinigungspflicht ist jeweils in der Länge der an die Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücksflächen zu erfüllen. Sie erstreckt sich auf alle Straßenteile bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.
- (4) Die Reinigung ist nach dem bei objektiver Betrachtung bestehenden Bedarf durchzuführen.
- (5) Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern, das heißt das Entfernen von Weggeworfenem sowie von Laub. Sie gehört zur Gehwegreinigung, wenn sich der Grünstreifen im Bereich zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn befindet.
- (6) Sonderwege, die nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen oder können (z. B. selbständige Fuß- und Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch) sowie Fußgängerbereiche (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO) sind beidseitig jeweils bis zur Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes zu reinigen.
- (7) Hierneben sind für den durchzuführenden Winterdienst die gesonderten Regelungen nach § 3 dieser Verordnung zu beachten.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung des Winterdienstes

- (1) Schnee ist unverzüglich nach jedem Schneefall, während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, zu beseitigen. Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Diese Verpflichtung besteht nicht werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr.
- (2) Gehwege, gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), bei getrennten Rad- und Fußwegen (Zeichen 241 StVO) nur der Fußwegbereich, sind bei einer Breite von unter 1,0 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,0 m zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (3) Ist eine Fußgängerverkehrsfläche im Sinne von Abs. 2 beidseitig nicht vorhanden, so ist mindestens ein 1,0 m breiter Streifen im Seitenraum neben der Fahrbahn, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (4) Bei Sonderwegen, die nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen oder können (z.B. selbständige Fuß- und Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch) ist jeweils ab der Mitte des Weges auf einem Streifen von 0,5 m Breite auf der dem Grundstück zugewandten Hälfte des Weges Schnee zu beseitigen und bei Glätte zu bestreuen.
- (5) Innerhalb von Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) ist entlang der Grundstücksgrenzen für den Fußgängerverkehr ein ausreichend breiter begehbarer Streifen von durchgängig mindestens 1,0 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (6) Die Bereiche von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie von Schulbushaltestellen sind so von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg am Bus und Zu- und Abgang an der Buswartehalle gewährleistet ist.
- (7) Das im Rahmen des Winterdienstes entstandene Räumgut ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück abzulagern. Alternativ ist das Räumgut auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges -wo dies nicht möglich ist- im Seitenraum -wo auch dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgelagert werden.
- (8) Die Abdeckungen von Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die nach dieser Verordnung von Schnee zu räumenden und bei Glätte zu bestreuenden Bestandteile der öffentlichen Straße einschließlich der Gossen bzw. Entwässerungsrinnen von dem vorhandenen Eis

sowie von Streumittelrückständen zu befreien. Die Regeneinlaufrosten sind gleichfalls von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung nach
- a) § 1 Abs. 4 über die Vermeidung der Staubentwicklung bei der Reinigung,
 - b) § 1 Abs. 6 über die Beseitigungspflicht nach erfolgter Reinigung,
 - c) § 2 Abs. 4 über die bedarfsgerechte Reinigungspflicht allgemein,
 - d) § 2 Abs. 5 über die Reinigung des Straßenbegleitgrüns,
 - e) § 2 Abs. 6 über die Reinigungspflicht in den genannten Bereichen,
 - f) § 3 Abs. 1 über die Beseitigungspflicht von Schnee und Glätte allgemein,
 - g) § 3 Abs. 2 bis 6 über die Beseitigungspflicht von Schnee und Glätte in den genannten Bereichen,
 - h) § 3 Abs. 7 über das Lagern des entstandenen Räumgutes sowie über das Verbot des Ablagerns von Schnee und Eis von Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,
 - i) § 3 Abs. 8 über die Beseitigungspflicht von Schnee und Eis von Hydranten,
 - j) § 3 Abs. 9 über die Pflicht zur Beseitigung von vorhandenem Eis und Streumitteln bei eintretendem Tauwetter
- zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Neuen Deister Zeitung für die Dauer von längstens 20 Jahren in Kraft. *)

Bad Münden, den 25.03.2004

STADT BAD MÜNDEr AM DEISTER

Bürgermeisterin

*) Die vorstehende Satzung ist nach Veröffentlichung am 06.05.2004 in der Neuen Deister Zeitung am 07.05.2004 in Kraft getreten.